

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Recht der beruflichen Vorsorge

(Frühjahrssemester 2013)

Examinator/in Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka  
 Datum/Zeit der Prüfung 24. Juni 2013, 14:00 – 16:00 Uhr  
 Ort der Prüfung .....  
 Matrikelnummer .....  
 Prüfungslaufnummer .....  
 Maturitätssprache .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Jede Frage (auch Unterfrage) wird mit der gleichen Anzahl Punkte bewertet. Für die Höchstnote brauchen nicht alle Aufgaben gelöst zu werden.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: amtl. Ausgabe „Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ (mit Verordnungen und FZG/FZV; Stand: 1.1.2013); ZGB/OR. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – **kurz** zu beantworten, zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Bitte verzichten Sie jedoch auf allgemeine theoretische Ausführungen, die nicht direkt zur Lösung der jeweiligen Fragestellung beitragen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Sachverhalt:**

Die Stiftung „Aufbau“ hat zum Zweck, eher randständige, sozial wenig integrierte Personen zu beschäftigen und sie für den ersten Arbeitsmarkt wieder „fit“ zu machen. Sie betreibt in zahlreichen grösseren Ortschaften in der Schweiz insgesamt 30 Werk- resp. Produktionsstätten und Verkaufsläden und beschäftigt durchschnittlich 400 Personen. Je nach Alter und Ausbildung verdienen die Beschäftigten bei einem Pensum von 70% zwischen Fr. 3'000.- bis Fr. 3'500.- pro Monat, die leitenden Angestellten und das administrative Personal hingegen zwischen Fr. 6'500.- bis Fr. 9'000.- pro Monat (bei einem Pensum von 100%). Aufgrund ihres besonderen Charakters hat sich die Stiftung entschlossen, sich nicht einer Sammeleinrichtung anzuschliessen und hat eine eigene Pensionskasse gegründet. Die Schwierigkeiten wurden jedoch unterschätzt, denn die Pensionskasse ist aufgrund der vielen Sozialfälle stark gefordert. Nicht nur ist der Verwaltungsaufwand wegen der grossen Personalfuktuation und der vielen Leistungsabklärungen (Renten, Freizügigkeitsleistungen, Scheidungen) überdurchschnittlich hoch, sondern auch die Finanzen befinden sich bei einem Deckungsgrad von nur 87% in Schieflage. Eine grosse Arbeitslast liegt auf dem Geschäftsführer der Pensionskasse, welcher seinen eher bescheidenen Lohn dadurch aufbessert, indem er „Kick-backs“ (verdeckte Provision bei Vermögensverwaltungsaufträgen) auf sein privates Konto einbezahlen lässt. Zwecks Verbesserung des Deckungsgrades hat sich der Stiftungsrat entschlossen, durch Reglementsänderung per 1. Januar 2013 (ein Änderungsvorbehalt liegt reglementarisch vor) verschiedene Massnahmen zu treffen, welche jedoch die Aufsichtsbehörde nicht in jedem Punkt zu überzeugen vermögen. Diese hat denn auch das neue Reglement zur Nachbesserung zurückgewiesen. Um den Verwaltungsaufwand nicht noch mehr zu belasten, hat sich die Pensionskasse mit der Bitte an die Universität Luzern gewandt, die folgenden heiklen Fragen durch Studierende mit Kenntnissen in der beruflichen Vorsorge abklären zu lassen:

## **Fragen:**

1. Kann sich die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde frei aussuchen oder ist die Zuständigkeit zwingend durch Gesetz vorgeschrieben?
2. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation macht sich der Stiftungsrat nachträglich Gedanken, ob die gewählte Pensionskassenform wohl richtig gewesen sei.
  - a) Um welche Art von Pensionskasse handelt es sich?
  - b) Welche Vorteile bietet die gewählte Form, welche Vorteile bietet eine Sammeleinrichtung? Zählen Sie je zwei Vorteile auf.
3. Die Reglementsänderungen bestehen u.a. darin, dass
  - a) die Rentenhöhe abhängig sein soll von der Höhe des jeweiligen Deckungsgrades (variable Renten),
  - b) der Umwandlungssatz nicht mehr 7%, sondern nur noch 6% betragen soll,
  - c) von diesen Massnahmen sämtliche Destinatäre, also auch die Rentner, betroffen sind, damit die Massnahmen sofort Wirkung zeigen können.Halten diese Änderungen vor dem Gesetz stand?
4. Die Aufsichtsbehörde moniert die Anlagestrategie.
  - a) In welcher Form hat der Stiftungsrat seine Anlagestrategie festzulegen?
  - b) Die Pensionskasse legt Wert auf Anlagen bei Unternehmen (45% aller Anlagen), welche sich zu einer ökologisch nachhaltigen und sozialverträglichen Produktion verpflichten. Im Vergleich zu konventionellen Anlagen sind die Erträge jedoch um ca. 1% tiefer. Wie beurteilen Sie diese Ausrichtung der Anlage?
  - c) Wie hat die Aufsichtsbehörde vorzugehen, um die Pensionskasse zur Änderung der Anlagestrategie zu veranlassen? Welcher Rechtsweg ist vorgesehen?
5. Da drei der Läden überhaupt nicht rentieren, entschliesst sich die Stiftung „Aufbau“, diese zu schliessen und die Arbeitnehmenden an andere Arbeitgeber zu vermitteln. Welche Folgen hat dieser Schritt für die Pensionskasse und die Arbeitnehmenden?

6. Im Reglement der Pensionskasse findet sich die Bestimmung, dass jeder ausscheidende Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung und bei unverschuldetem Austritt auch auf freie Mittel hat. Ist dies zulässig?
7. Die wegen Rückenproblemen arbeitsunfähige Arbeitnehmerin Meier kündigt die Stelle ohne Angabe eines Grundes und ist anschliessend arbeitslos gemeldet. Während der Zeit der Arbeitslosigkeit erleidet sie einen Autounfall, der ein Schleudertrauma zur Folge und die Rückenproblematik verschlimmert hat. Die IV-Stelle verfügt aufgrund dessen einen Invaliditätsgrad von 50% und eine halbe Invalidenrente.
  - a) Welche Pensionskasse ist leistungspflichtig?
  - b) Frau Meier verdient Fr. 3'500.- pro Monat. Welche vorsorgerechtlichen Folgen, nebst der Rente, hat die Invalidisierung für sie?
8. Der Geschäftsführer der Pensionskasse wird fristlos entlassen, nachdem seine Verfehlungen von Seiten Dritter aufgedeckt wurden.
  - a) Welche rechtlichen Schritte hat die Pensionskasse einzuleiten und gegen wen?
  - b) Hat der Geschäftsführer Anspruch auf freie Mittel?
  - c) Welche Überlegungen hat der entlassene, psychisch total aus dem Gleichgewicht geratene Geschäftsführer anzustellen, wenn er Suizidgedanken mit sich herumträgt, seine Ehefrau und Kinder jedoch finanziell nicht benachteiligen will?
9. Ein leitender Angestellter will sich scheiden lassen. Er hat seine Eigentumswohnung mit Mitteln der Pensionskasse finanziert.
  - a) Was geschieht mit dem Vorbezug?
  - b) Welches Gericht ist für die Beantwortung dieser Frage zuständig?
10. Die Stiftung „Aufbau“ beschäftigt hauptsächlich Sozialfälle.
  - a) Wie kann sie zur Verbesserung der Leistungen für ihre Arbeitnehmenden, auch Ausfinanzierung von Vorsorgelücken, weiter beitragen?
  - b) Woran muss sie denken, um dieses Ziel finanziell optimal zu erreichen?